

# Weisung 202003012 vom 23.03.2020 – Flächeneinführung E-JUSTIZ-BA, Wellen 1 und 2

**Laufende Nummer:** 202003012  
**Geschäftszeichen:** IT4 – 1460/1452/II-1508/9008/9021/8526/3403  
**Gültig ab:** 23.03.2020  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** Weisung

## **Bezug:**

- Weisung 201911001 vom 05.11.2019 – Pilotierung E-JUSTIZ-BA

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Aufhebung der Information SGB II: Information 201611042 vom 23.11.2016 – Einführung des „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)“ in den gemeinsamen Einrichtungen zum 01.05.2020
- Aufhebung der SGB III: Weisung 201610004 vom 20.10.2016 – Einführung des „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP)“ in den Rechtsbehelfsstellen der Operativen Services zum 01.05.2020
- Aufhebung der Weisung FamKa: Wichtiger Hinweis 201704002 vom 20.04.2017 – Einführung des „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP)“ in den Familienkassen im Bereich SGG und FGO zum 01.05.2020

Den Rechtsbehelfsstellen aller Familienkassen (Welle 1), aller Operativen Services, und der gemeinsamen Einrichtungen mit EGVP-Übergangslösung (Welle 2), wird für den elektronischen Rechtsverkehr die Anwendung E-JUSTIZ-BA zur Verfügung gestellt.

Die Anwendung umfasst u. a. die Kernfunktionalitäten für den Versand von einem oder mehreren Dokumenten sowie für den Empfang von Nachrichten, deren Veraktung in der E-AKTE sowie die Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen.

Diese Weisung regelt die fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der beiden ersten Wellen der Flächeneinführung.

## 1. Ausgangssituation

Der Nachrichtenaustausch und Aktenversand der Rechtsbehelfsstellen mit den Sozial- bzw. Finanzgerichten und der Anwaltschaft erfolgt aktuell in Papierform und teilweise mit der „EGVP Übergangslösung“.

Die Gesetze zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten von 2013 und 2017 sehen die verbindliche Digitalisierung des Schriftverkehrs mit der Justiz vor. Diese muss bis spätestens Ende 2021 abgeschlossen sein.

Den gesetzlichen Anforderungen entsprechend wird eine rechtssichere, langfristig tragfähige Lösung für den elektronischen Rechtsverkehr der Rechtsbehelfsstellen benötigt.

Das IT-Fachverfahren E-JUSTIZ-BA wurde ab 18.11.2019 für 10 Wochen in 12 ausgewählten Rechtsbehelfsstellen pilotiert. Die Auswertung der Ergebnisse der Pilotierung diente als Grundlage für die Flächeneinführung. Die Pilotierung wurde erfolgreich beendet.

## 2. Auftrag und Ziel

Mit der Anwendung E-JUSTIZ-BA erfolgt die Umsetzung einer technischen Lösung zur rechtssicheren, elektronischen Kommunikation.

E-JUSTIZ-BA ist zu nutzen von den **Rechtsbehelfsstellen**

- der Operativen Services (OS),
- der gemeinsamen Einrichtungen (gE), die zum Stichtag 14.02.2020 die EGVP-Übergangslösung auf Grundlage eines Nutzungsentgeltes anwenden und
- der Familienkassen (FamKa) sowie des Zentralen Kindergeldservice (ZKGS)

für den elektronischen Rechtsverkehr mit


- der Justiz (Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit) und
- der Rechtsanwaltschaft.

Des Weiteren nutzt die Familienkasse Direktion die Fachanwendung E-JUSTIZ-BA.

E-JUSTIZ-BA ist ein zentral verwaltetes IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 SGB II und daher verbindlich in den festgelegten gE (Anlage 1) zu nutzen.

### 2.1. Was ist E-JUSTIZ-BA?

E-JUSTIZ-BA ist ein Fachverfahren, das - den gesetzlichen Anforderungen zum elektronischen Rechtsverkehr entsprechend - den Versand und Empfang von Nachrichten



und die Annahme und Übermittlung elektronischer Empfangsbekanntnisse über ein besonderes Behördenpostfach (beBPo) ermöglicht. E-JUSTIZ-BA arbeitet im Wesentlichen im Hintergrund und setzt die Nutzung von E-AKTE und FALKE voraus.

Weitere Informationen sind der Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA (vgl. auch Punkt 2.3) zu entnehmen.

## **2.2. Verwendung von Signaturen im Versand**

Sowohl schriftformbedürftige Dokumente als auch nicht der Schriftform unterliegende Dokumente sind qualifiziert elektronisch zu signieren. Dies gilt nicht für zu übermittelnden Anlagen.

### **2.2.1. Ergänzende Regelungen**

#### **2.2.1.1 Erforderlichkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur**

Mit der bundesweiten Einführung des Fachverfahrens E-JUSTIZ BA können berechnigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der E-AKTE ein Dokument elektronisch an die Sozial- bzw. Finanzgerichte oder an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte senden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Dokumente über E-JUSTIZ-BA (z. B. Schreiben an das Gericht, Widerspruchsbescheide und Schreiben an Anwälte) - wie bisher auch in der EGVP-Übergangslösung - qualifiziert elektronisch signiert übersandt werden, um die Qualität einer eigenhändigen Unterschrift in elektronischer Form und die Vorteile nach Art. 25,26 eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) zu gewährleisten. Ferner ist auf diesen Dokumenten der Name der Erstellerin/des Erstellers mit Vor- und Zunamen anzubringen.


Die Anschreiben beim elektronischen Versand reiner Anlagen müssen nur mit einfacher Signatur übersandt werden, die allerdings ebenfalls den Vor- und Zunamen zu enthalten hat.

#### **2.2.1.2 Anbringen von Absendevermerken und Verfügungspunkten**

Bisher wurden die in der Rechtsbehelfsstelle über FALKE / BK-TEXT erstellten Dokumente „im Entwurf“ in der E-AKTE mit weiteren Informationen (z. B. Absendedatum) abgelegt. Aufgrund der direkten Versandmöglichkeiten von Dokumenten aus der E-AKTE können die für die Rechtsbehelfsstelle über FALKE / BK-TEXT erstellten Vorlagen in der E-AKTE im Original abgelegt werden.

Das Anbringen weiterer Informationen (z. B. Absendedatum, ggf. Uhrzeit und Verfügungspunkte) erfolgt hierbei, wie nachstehend beschrieben.

Dokumente die über FALKE / BK-TEXT erstellt und per Post versandt werden, sollen und die Fristen auslösen bzw. die zur Einhaltung von Fristen gedacht sind, sind ab sofort in der E-AKTE mit einem Absendevermerk zu kennzeichnen. Hierbei wird empfohlen in der E-AKTE



an dem versandten Dokument unter dem Reiter „Verfügungen“ eine entsprechende Verfügung mit dem Absendedatum und ggf. Uhrzeit zu erstellen. Der Absendevermerk ist erforderlich, um den Anforderungen der Rechtsprechung zur Zugangsfiktion des § 37 Abs. 2 SGB X bzw. § 122 Abs. 2 AO zu genügen. Auch weitere aus dem Entwurf ersichtliche Verfügungspunkte sind auf diese Weise zu übernehmen.

Für Dokumente, welche aus der E-AKTE elektronisch per E-Justiz-BA versandt werden sollen, ist dies für den Absendevermerk nicht notwendig, da hier eine Eingangsbestätigung durch den Empfänger (das Gericht) automatisiert erstellt und in der E-Akte abgelegt wird.

### **2.3. Funktionsumfang**

Die Einführung von E-JUSTIZ-BA erfolgt in mehreren Ausbaustufen. Die Stufe 1 wurde in 12 Dienststellen seit 18.11.2019 für den Zeitraum von 10 Wochen erfolgreich pilotiert.

Mit der 2. Ausbaustufe wurde zum 16.03.2020 (PRV\_20.01) der Funktionsumfang für die Pilotteilnehmer erweitert. Mit Welle 1 und 2 der Flächeneinführung (Punkt 2.10) wird Ausbaustufe 2 zur Verfügung gestellt.

Funktionsumfang zur Flächeneinführung Welle 1 und 2:

- Versenden und Empfangen von Nachrichten mit einem oder mehreren Dokumenten
- automatisierte Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse (eEB)

Geplante Erweiterungen:


- In den darauf folgenden Ausbaustufen soll stufenweise das Erstellen und Versenden von Aktenauszügen und ein Anwenderdialog zur Abgabe von eEB (mit voluntativem Element) umgesetzt werden. Entsprechende Regelungen erfolgen mit gesonderten Weisungen.

### **2.4. Arbeitshilfe**

Die Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA (in Kraft gesetzt mit Weisung 201911001) beschreibt die genutzten Komponenten und die Funktionalitäten im elektronischen Rechtsverkehr zum Versand und Empfang von Nachrichten sowie zum elektronischen Empfangsbekanntnis. Sie wird mit jeder weiteren Ausbaustufe und bei sonstigen Änderungen angepasst und aktualisiert. Die jeweils aktuelle Arbeitshilfe finden Sie im Intranet.

### **2.5. Einrichtung und Pflege besonderer Behördenpostfächer (beBPo)**

Die nach § 6 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vorgesehene Einrichtung der beBPo erfolgt über das Projekt E-Justiz BA. Die Rechtsbehelfsstellen der Operativen



Services, der gE und der Familienkassen sowie die mit sozialgerichtlichen und finanzgerichtlichen Angelegenheiten betrauten Fachbereiche der Zentrale und der Familienkasse Direktion erhalten jeweils ein beBPo.

Die nach § 9 ERVV beschriebene Pflicht, Änderungen des Namens oder Sitzes unverzüglich der Prüfstelle anzuzeigen, wird bis zum 30.09.2020 durch das Projekt E-JUSTIZ-BA wahrgenommen; entsprechende Änderungen sind deshalb dem Projekt per E-Mail (Zentrale.eJustiz@arbeitsagentur.de) anzuzeigen (siehe auch Punkt 3.2).

Ab 01.10.2020 sind Änderungen des Namens oder Sitzes an folgende Stellen zu melden:

- von den gE an die zuständigen Regionaldirektionen (RDen); diese melden an die Prüfstelle in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit,
- von den OS an die zuständigen RDen; diese melden an die Prüfstelle im BMAS,
- von den Familienkassen an die Familienkasse Direktion; diese meldet an die Prüfstelle im BZSt und
- von den Fachbereichen der Zentrale für ihre beBPo an die für den Rechtskreis zuständige Prüfstelle.

## **2.6. Anwenderbetreuung**

Das Fachverfahren E-JUSTIZ-BA ist intuitiv bedienbar, so dass keine gesonderten Schulungen erfolgen.

Den Anwenderinnen und Anwendern steht der User Help Desk (UHD) gemäß Leistungsportfolio als zentrale Anlaufstelle bei allen Fragen zur informationstechnischen Handhabung und zum Umgang mit den BA-Anwendungsprogrammen zur Verfügung.

## **2.7. Fachliche Berechtigungskonzepte**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes und des Steuergeheimnisses konsequent eingehalten werden. Beschäftigte dürfen nur im sachlich, organisatorisch und zeitlich unabdingbaren Umfang Zugriffsberechtigungen auf zentrale IT-Verfahren, mithin auf Sozialdaten und Steuerdaten erhalten. Zur Nutzung von E-JUSTIZ-BA ist das fachliche Berechtigungskonzept E-JUSTIZ-BA zu beachten sowie die geänderten fachlichen Berechtigungskonzepte E-AKTE (vergl. Kapitel 2.7.2).

### **2.7.1. Fachliches Berechtigungskonzept E-JUSTIZ-BA**

Das fachliche Berechtigungskonzept zum Fachverfahren E-JUSTIZ-BA in der jeweils gültigen Fassung bildet die Grundlage für die Vergabe von Zugriffsrechten im fachlich unabdingbar erforderlichen Umfang. Es wird im Intranet veröffentlicht.

Mit dem fachlichen Berechtigungskonzept wird die sachgerechte Berechtigungsvergabe für die Anwenderinnen und Anwender im Fachverfahren E-JUSTIZ-BA beschrieben und damit die Vergabe der unabdingbar erforderlichen Benutzerberechtigungen festgelegt.

Die Vergabe der Rechte liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen OS, der jeweiligen FamKa bzw. gE. Eine Berechtigung ist nur dann und auch nur insoweit zu vergeben, wie sie im Rahmen der Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlich ist und durch das fachliche Berechtigungskonzept „E-JUSTIZ-BA“ zugelassen wird. Sie ist zu entziehen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt wird.

Mit der Vergabe von Zugriffsberechtigungen ist restriktiv umzugehen. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

### **2.7.2. Fachliche Berechtigungskonzepte E-AKTE**

Die geänderten fachlichen Berechtigungskonzepte E-AKTE Mandant SGB II, SGB III und FamKa einschließlich der dazugehörigen Anlagen stehen in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet unter folgendem Link: [E-AKTE Berechtigungsvergabe zur Verfügung](#). Sofern das fachliche Berechtigungskonzept für die FamKa noch nicht veröffentlicht sein sollte, wird auf die bis dahin geltende E-AKTE Arbeitshilfe für die Berechtigungsvergabe im Bereich der Familienkasse verwiesen.

Die Rechte sind nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Rechtsbehelfsstellen zu vergeben soweit dies für ihre Aufgabenerledigung unbedingt erforderlich ist.

## **2.8. Anpassung des dezentralen Regelwerks der E-AKTE**

Für E-JUSTIZ-BA wurden in der E-AKTE ein neuer Dokumenttyp und neue Dokumentarten eingeführt. Welche von E-JUSTIZ-BA erzeugt und in der E-AKTE abgelegten Dokumente welche Dokumentart erhalten, ist in der Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA beschrieben.

Sofern die E-JUSTIZ-BA nutzenden Dienststellen auf Grund des neuen Dokumenttyps und der neuen Dokumentarten Anpassungen des dezentralen Regelwerks der E-AKTE vornehmen möchten, wird auf die „Arbeitshilfe E-AKTE Regelwerk“ in der jeweils gültigen Version verwiesen.

## **2.9. EGVP Übergangslösung**

Die von 78 Rechtsbehelfsstellen der gemeinsamen Einrichtungen, von 31 Rechtsbehelfsstellen der Operativen Services, 14 Rechtsbehelfsstellen der Familienkassen und den mit sozialgerichtlichen und finanzgerichtlichen Angelegenheiten betrauten Fachbereichen GR 11 der Zentrale und der Familienkasse Direktion verwendete Übergangslösung EGVP wird am 30.04.2020 abgeschaltet und mit der Flächeneinführung von E-JUSTIZ-BA Welle 1 und 2 in den Rechtsbehelfsstellen abgelöst. Die entsprechenden, eingangs genannten Weisungen und die Information werden zum 01.05.2020 aufgehoben.

### **2.9.1. Ergänzende Regelungen für den Bereich der Familienkassen**

Die Familienkassen tragen dafür Sorge, dass ab dem Zeitpunkt der Einführung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Bereich keine Dokumente mehr per EGVP Übergangslösung versandt werden. Die Familienkassen haben nach Einführung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Bereich ihr jeweiliges EGVP-Postfach bis spätestens zum 30.05.2020 zu leeren und die dort befindlichen Dokumente dem jeweiligen Verfahren in E-AKTE zuzuordnen. Hieran anschließend ist das EGVP-Postfach stillzulegen. Weiterhin haben die Familienkassen nach Einführung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Bereich bis spätestens zum 30.05.2020 den Inhalt ihres jeweiligen Unterordners der zentralen Ablage „D02500-Famka-e-Justiz“ zu löschen. Im Nachgang hierzu wird seitens der Familienkasse Direktion die Löschung der zentralen Ablage „D02500-Famka-e-Justiz“ veranlasst.

### **2.9.2. Ergänzende Regelungen für den Bereich der Operativen Service**

Die Operativen Services, welche ein Postfach nach der EGVP Übergangslösung haben anlegen lassen, tragen dafür Sorge, dass ab dem Zeitpunkt der Einführung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Bereich keine Dokumente mehr per EGVP Übergangslösung versandt werden. Die Operativen Service haben nach Einführung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Bereich ihr jeweiliges EGVP-Postfach bis spätestens zum 30.05.2020 zu leeren und die dort befindlichen Dokumente dem jeweiligen Verfahren in E-AKTE zuzuordnen. Die Postfächer der EGVP Übergangslösung werden nach dem 01.06.2020 zentral gelöscht werden.

### **2.9.3. Ergänzende Regelungen für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen**

Die gE, welche ein Postfach nach der EGVP Übergangslösung haben anlegen lassen, tragen dafür Sorge, dass ab dem Zeitpunkt der Einführung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Bereich keine Dokumente mehr per EGVP Übergangslösung versandt werden. Die gE haben nach Einführung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Bereich ihr jeweiliges EGVP-Postfach bis spätestens zum 30.05.2020 zu leeren und die dort befindlichen Dokumente dem jeweiligen

Verfahren in E-AKTE zuzuordnen. Die Postfächer der EGVP Übergangslösung werden nach dem 01.06.2020 zentral gelöscht werden.

## **2.10. Bundesweite Flächeneinführung Welle 1 und 2 und betroffene Dienststellen**

Die Rechtsbehelfsstellen der gE, OS und FamKa, die an der Pilotierung teilgenommen haben, nutzen E-JUSTIZ-BA ohne Unterbrechung weiter.

Die Flächeneinführung von E-JUSTIZ-BA erfolgt in Wellen. Diese Weisung regelt Flächeneinführung Welle 1 und Welle 2. Die Zuordnung der Dienststellen zu den Wellen sowie die Einführungsstermine sind in Anlage 1 dargestellt.

## **2.11. Empfang von Nachrichten außerhalb der Zuständigkeit der Rechtsbehelfsstellen**

Die Rechtsbehelfsstellen versenden über E-JUSTIZ-BA an Sozial- und Finanzgerichte sowie die Rechtsanwaltschaft. Beim Empfang ist - bedingt durch den Eintrag der beBPos im öffentlichen SAFE-Verzeichnis - jedoch nicht auszuschließen, dass Nachrichten eingehen, die nicht in die Zuständigkeit der Rechtsbehelfsstellen fallen. Entsprechende Dokumente einschließlich der Empfangsberichte sind unverzüglich an die zuständige Organisationseinheit/Behörde weiterzuleiten. Ggf. ausgelöste Fristen sind zu beachten, insbesondere für das ggf. automatisiert abgegebene elektronische Empfangsbekanntnis. Die zuständige Organisationseinheit/Behörde ist auf ausgelöste Fristen hinzuweisen.

# **3. Einzelaufträge**

## **3.1. Die Regionaldirektionen**

- stellen sicher, dass die betroffenen Rechtsbehelfsstellen der gE und der OS E-JUSTIZ-BA weisungsgemäß anwenden und begleiten Veränderungsprozesse hierzu,
- fördern bedarfsgerecht den Austausch zwischen den betroffenen gE und zwischen den betroffenen OS zu E-JUSTIZ-BA, z. B. durch Benennung und Unterstützung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- fördern bedarfsgerecht ihren Austausch mit den betroffenen gE sowie mit den betroffenen OS zu E-JUSTIZ-BA,
- stellen in Abstimmung mit den betroffenen OS und betroffenen gE sicher, dass die relevanten Netzwerkpartner (v. a. die zuständigen Sozial- und Landessozialgerichte und die Rechtsanwaltskammern) über die geplante Einführung in geeigneter Weise



informiert sind. Entsprechende Informationsmaterialien zur Unterstützung der Kommunikation sind im Intranet zur Verfügung gestellt. (Hinweis: Das Bundessozialgericht wird gesondert durch die Zentrale informiert.)

- überprüfen während und nach der Einführung regelmäßig den Umsetzungsstand der unten beschriebenen Einzelaufträge,
- informieren ab 01.10.2020 unverzüglich die zuständige Prüfstelle über Änderungen des Namens oder Sitzes der Organisationseinheiten mit beBPo in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. 2.4).

### 3.2. Die FamKa Direktion

- stellt sicher, dass die Rechtsbehelfsstellen der FamKa E-JUSTIZ-BA weisungsgemäß anwenden und begleitet Veränderungsprozesse hierzu,
- fördert bedarfsgerecht den Austausch zwischen den FamKa zu E-JUSTIZ-BA, z. B. durch Benennung und Unterstützung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- informiert das BSG und den Bundesfinanzhof (BFH) über die Einführung von E-JUSTIZ-BA,
- überprüft während und nach der Einführung regelmäßig den Umsetzungsstand der unten beschriebenen Einzelaufträge und steuert, wenn notwendig, nach,
- informiert ab 01.10.2020 unverzüglich die zuständige Prüfstelle über Änderungen des Namens oder Sitzes der Organisationseinheiten mit beBPo in ihrem Zuständigkeitsbereich (vgl. 2.4).

### 3.3. Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der betroffenen Agenturen für Arbeit

- wirken im Rahmen ihrer Trägerverantwortung auf die weisungskonforme Umsetzung der Regelungen zur Einführung von E-JUSTIZ-BA hin und
- stellen sicher, dass das Projekt E-Justiz BA (Zentrale.ejustiz@arbeitsagentur.de) bis 30.09.2020 über organisatorische Veränderungen unverzüglich informiert wird. Dies betrifft:
  - Änderungen des Namens,
  - Änderungen der offiziellen Adresse oder
  - Änderungen der Träger- oder Dienststellennummer

einer gE oder einer AA. Diese Verpflichtung besteht neben den bereits bestehenden Verpflichtungen, Änderungen mitzuteilen.

Ab 01.10.2020 ist sicherzustellen, dass die zuständige RD (vgl. 2.4) informiert wird.

### **3.4. Die Geschäftsführungen der betroffenen OS, gE und FamKa**

- stellen sicher, dass die benötigten Zugriffsberechtigungen rechtzeitig über den IM-Webshop bestellt werden und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Arbeitshilfe vertraut sind,
- gewährleisten die weisungsgemäße Anwendung von E-JUSTIZ-BA in ihrem Aufgabenbereich,
- informieren die Gleichstellungsbeauftragte, den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung,
- stellen sicher, dass die jeweiligen EGVP-Postfächer der Übergangslösung der gE, der Operativen Services und der Familienkassen ab dem 30.05.2020 nur dann stillgelegt bzw. gelöscht werden, wenn dort keine Nachrichten mehr enthalten sind,
- der OS und gE stellen in Abstimmung mit den Regionaldirektionen sicher, dass die Sozialgerichtsbarkeit in geeigneter Form über E-JUSTIZ-BA informiert wird,
- der FamKa stellen sicher, dass die Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in geeigneter Form über E-JUSTIZ-BA informiert wird.
- stellen sicher, dass das Projekt E-Justiz BA (Zentrale.ejustiz@arbeitsagentur.de) bis 30.09.2020 über organisatorische Veränderungen unverzüglich informiert wird. Dies betrifft:
  - Änderungen des Namens,
  - Änderungen der offiziellen Adresse oder
  - Änderungen der Träger- oder Dienststellenummer

Diese Verpflichtung besteht neben ggf. bereits bestehenden Verpflichtungen, Änderungen mitzuteilen. Ab 01.10.2020 informieren sie die FamKa Direktion bzw. die RD (vgl. 2.4).

## **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez. Unterschrift

## Anlage

### **Einführungstermin Welle 1: 06.04.2020**

Betroffene Rechtsbehelfsstellen der Familienkassen sowie des ZKGS und Dienststellen der Familienkasse-Direktion:

- Familienkasse Berlin - Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Nord der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Hessen der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Bayern Nord der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Baden-Württemberg West der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Niedersachsen - Bremen der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Rheinland-Pfalz - Saarland der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Sachsen der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Sachsen-Anhalt - Thüringen der Bundesagentur für Arbeit
- Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost der Bundesagentur für Arbeit
- Zentraler Kindergeldservice
- Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit

### **Einführungstermin 20.04.2020:**

#### **Betroffene Rechtsbehelfsstellen der Operativen Services:**

##### **RD Baden-Württemberg**

Agentur für Arbeit Freiburg

Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt

Agentur für Arbeit Mannheim

Agentur für Arbeit Stuttgart

Agentur für Arbeit Ulm

##### **RD Bayern**

Agentur für Arbeit Regensburg

Agentur für Arbeit Würzburg

Agentur für Arbeit Augsburg

Agentur für Arbeit München

**RD Berlin-Brandenburg**

Agentur für Arbeit Cottbus

Agentur für Arbeit Potsdam

**RD Hessen**

Agentur für Arbeit Frankfurt a.M.

Agentur für Arbeit Gießen

Agentur für Arbeit Kassel

**RD Niedersachsen-Bremen**

Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar

Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven

Agentur für Arbeit Hannover

**RD Nord**

Agentur für Arbeit Rostock

Agentur für Arbeit Hamburg

**RD Nordrhein-Westfalen**

Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Agentur für Arbeit Bielefeld

Agentur für Arbeit Bochum

Agentur für Arbeit Dortmund

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Agentur für Arbeit Essen

Agentur für Arbeit Köln

## **RD Rheinland-Pfalz-Saarland**

Agentur für Arbeit Mainz

Agentur für Arbeit Saarland

Agentur für Arbeit Trier

## **RD Sachsen**

Agentur für Arbeit Chemnitz

Agentur für Arbeit Dresden

Agentur für Arbeit Leipzig

## **RD Sachsen-Anhalt-Thüringen**

Agentur für Arbeit Halle

Agentur für Arbeit Erfurt

## **Betroffene Rechtsbehelfsstellen der gE:**

### **RD Baden-Württemberg**

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald

Jobcenter Freiburg

Jobcenter Landkreis Lörrach

Jobcenter Mannheim

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis

### **RD Bayern**

Jobcenter Augsburg Stadt

Jobcenter Coburg Stadt

Jobcenter Fichtelgebirge

Jobcenter Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

### **RD Berlin-Brandenburg**

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf



Jobcenter Berlin Lichtenberg

Jobcenter Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Reinickendorf

Jobcenter Berlin Spandau

Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg

Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick

Jobcenter Dahme-Spreewald

Jobcenter Frankfurt (Oder)

Jobcenter Märkisch-Oderland

Jobcenter Teltow-Fläming

### **RD Hessen**

Jobcenter Gießen

Jobcenter Landkreis Kassel

Jobcenter Schwalm-Eder

Jobcenter Waldeck-Frankenberg

Jobcenter Wetterau

### **RD Niedersachsen-Bremen**

Jobcenter Bremen

Jobcenter Bremerhaven

Jobcenter Cuxhaven

Jobcenter Delmenhorst

Jobcenter Hameln-Pyrmont

Jobcenter Landkreis Harburg

Jobcenter Landkreis Lüneburg

Jobcenter Landkreis Uelzen

Jobcenter Lüchow-Dannenberg

Jobcenter Oldenburg

Jobcenter Salzgitter

Jobcenter Wilhelmshaven

Jobcenter Region Hannover

### **RD Nord**

Jobcenter Flensburg

Jobcenter Kiel

Jobcenter Kreis Plön

Jobcenter Lübeck

Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Nord

Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd

Jobcenter Neumünster

Jobcenter Ostholstein

Jobcenter Steinburg

Jobcenter team.arbeit.hamburg

Jobcenter Vorpommern - Greifswald Nord

Jobcenter Vorpommern - Greifswald Süd

### **RD Nordrhein-Westfalen**

Jobcenter Bochum

Jobcenter Bottrop

Jobcenter Dortmund

Jobcenter Gelsenkirchen

Jobcenter Herne

Jobcenter Krefeld

Jobcenter Kreis Wesel





Jobcenter Rhein-Berg

Jobcenter Städteregion Aachen

**RD Rheinland-Pfalz-Saarland**

Jobcenter Bad Kreuznach

Jobcenter Deutsche Weinstraße

Jobcenter Donnersbergkreis

Jobcenter für Arbeitsmarktintegration Alzey-Worms

Jobcenter Landkreis Ahrweiler

Jobcenter Landkreis Birkenfeld

Jobcenter Landkreis Kaiserslautern

Jobcenter Mainz

Jobcenter Rhein-Hunsrück

Jobcenter Stadt Kaiserslautern

Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen

Jobcenter Zweibrücken

**RD Sachsen-Anhalt-Thüringen**

Jobcenter Eisenach

Jobcenter im Landkreis Gotha

Jobcenter Mansfeld-Südharz

Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt

Jobcenter Wartburgkreis

**RD Sachsen**

Jobcenter Nordsachsen